

Empfehlung

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 22.03.2024

Sachbearbeiter/-in: Christin Oschmann

Vorlagennummer: III/478/2024

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus	öffentlich	23.04.2024

Betreff:

4. Stufe der Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Schkopau

Empfehlung:

Der Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus empfiehlt in seiner Sitzung am 23.04.2024 dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau den Lärmaktionsplan nach erfolgter zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu beschließen.

Sachverhalt:

Mit der Umsetzung der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) der Europäischen Union in deutsches Recht, wurden entsprechende Lärmkarten vom Landesamt für Umweltschutz erstellt und sind online abrufbar. Im Anschluss daran haben die Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn ermittelt wurde, dass Einwohner nächtlichem Umgebungslärm von $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ ausgesetzt sind. In der Gemeinde Schkopau wurde diese Betroffenheit festgestellt.

Insofern ist die Gemeinde Schkopau zwar zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, jedoch ist sie nicht Straßenbaulastträger. D.h. die kartierten

Hauptverkehrswege befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern unterliegen dem Verantwortungsbereich des Bundes oder des Landes Sachsen- Anhalt. Dementsprechend sind die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde Schkopau sehr begrenzt.

Mögliche Maßnahmen sind demnach insbesondere Geschwindigkeitsreduzierungen. Diese bedürfen jedoch verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde. Die notwendigen Berechnungsverfahren hierzu unterliegen jedoch anderen Maßstäben als der hier vorliegenden Lärmkartierung von europäischer Ebene.

Weiterhin ist die Notwendigkeit, Umgehungsstraßen zu bauen, bereits bekannt und resultiert nicht erst aus der Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Dennoch ist der Lärmaktionsplan ein Dokument, der diese Thematik aufgreift, beschreibt und als zukünftige Maßnahme an die übergeordneten Behörden und die Straßenbaulasträger weiterleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 15.10.2023. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.09.2023 um die Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Lärmaktionsplanes gebeten.

Hinweise, Anregungen und Informationen wurden entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans eingearbeitet.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 12.02.2024 bis einschließlich 10.03.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2024 um die Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Lärmaktionsplanes gebeten.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ergaben sich keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Lärmaktionsplans.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
 - stehen nicht zur Verfügung
-

Anlagenverzeichnis:

- Endfassung Lärmaktionsplan, Stand März 2024